

VI ZR 60/60

Verkündet am 3. Januar 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

2205 013

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kraftdroschkenbesitzers Bruno D [REDACTED], Be [REDACTED]-Ch [REDACTED]-
[REDACTED], Su [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1.) die Witwe Gertrud B [REDACTED] geb. Sch [REDACTED],
Be [REDACTED]-St [REDACTED], J [REDACTED] Straße [REDACTED],
- 2.) die Ehefrau Evelyn F [REDACTED] geb. B [REDACTED],
Be [REDACTED]-G [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Januar 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer, Dr. Bode,
Heinrich Meyer und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
12. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-
Charlottenburg vom 21. Januar 1960 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte fuhr am 1. [REDACTED] 1954 gegen 19.25 Uhr mit seiner Kraftdroschke auf der K[REDACTED]straße in Be[REDACTED] Ch[REDACTED] in Richtung R[REDACTED]platz. Seine Fahrgeschwindigkeit betrug etwa 40 km/st. Es regnete leicht und die Fahrbahn war naß und schlüpfrig. In Höhe des Grundstücks K[REDACTED]straße [REDACTED] überquerte eine Fußgängerin, Frau S[REDACTED], die etwa 14 m breite Fahrbahn von links nach rechts, in Fahrtrichtung des Beklagten gesehen. Dieser versuchte, links hinter der Fußgängerin vorbeizufahren, was ihm jedoch nicht gelang. Der Kraftwagen stieß die Fußgängerin etwa mit dem rechten Scheinwerfer an. Diese stürzte auf die Straße und verstarb alsbald an den erlittenen Verletzungen. Um die Fußgängerin nicht zu überfahren, steuerte der Beklagte seinen Wagen noch weiter nach links und gelangte so auf die linke Fahrbahn. Hier stieß er mit einem entgegenkommenden, von dem Kaufmann Lüttgau gesteuerten Personenwagen zusammen, indem der Fabrikant Josef B[REDACTED], der Ehemann bzw. Vater der Klägerinnen, als Fahrgast saß. B[REDACTED] wurde bei dem Zusammenstoß schwer verletzt. Er ist am 2. [REDACTED] 1955 an einer Lungenembolie als Folge der Unfallverletzungen gestorben.

Der Beklagte ist beinaamputiert. Er hat deshalb in seinem Führerschein die Auflage erhalten, in seinem Fahrzeug eine Handhebelbremsvorrichtung einzubauen. Diese Vorrichtung war am Unfalltage jedoch nicht vorhanden.

Die Klägerinnen haben unter Berücksichtigung der bereits vom Beklagten gezahlten Beträge als Erben des verstorbenen Josef B[REDACTED] weitere Vermögensschäden in Höhe von 10.572,73 DM geltend gemacht. Die Erstklägerin hat ferner wegen ihr entgangener Dienste ihres Ehemannes für

Juli und August 1955 einen Betrag von 1000 DM verlangt. Beide Klägerinnen haben noch die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihnen alle weiteren Unfallschäden zu ersetzen hat. Sie haben vorgetragen, der Beklagte habe sich nicht mit einem Ausweichen nach links begnügen dürfen, sondern rechtzeitig bremsen und den Wagen anhalten müssen. Er sei im übrigen nur deshalb nach links ausgewichen, weil er die vorgeschriebene Handhebel-Bremsvorrichtung nicht zur Verfügung gehabt und daher die Kupplung und die Fußbremse mit dem linken Fuß habe bedienen müssen.

Der Beklagte hat beantragt, den Zahlungsanspruch in vollem Umfange und den Feststellungsantrag insoweit abzuweisen, als er Ansprüche aus Verschulden betreffe. Er hat in Abrede gestellt, den Unfall verschuldet zu haben. Er meint, er habe darauf vertrauen können, daß die Fußgängerin ihren Weg über die Fahrbahn zügig fortsetzen werde. Ein Anlaß zum Bremsen habe für ihn nicht bestanden, da er an der Fußgängerin mühelos vorbeigekommen wäre, wenn sie nicht, für ihn unvorhersehbar, plötzlich stehengeblieben, unschlüssig hin und her und schließlich wieder zurückgelaufen wäre. Erst durch dieses Verhalten der Fußgängerin sei er gezwungen gewesen, eine starke Ausweichbewegung nach links zu machen, durch die er dann auf die Gegenfahrbahn gelangt sei.

Die fehlende Bremsvorrichtung sei für den Unfall nicht kausal gewesen; denn er habe auch ohne sie den Wagen ordnungsgemäß fahren und abbremsen können.

Das Landgericht hat den Klägerinnen als Ersatz von Vermögensschäden einen Betrag von 8212,73 DM, der Erstklägerin ferner den verlangten Betrag von 1000 DM zugesprochen. Außer dem hat es die begehrte Feststellung getroffen.



Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, soweit sie gegen das feststellende Erkenntnis des Landgerichts gerichtet war.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte die Abweisung des Feststellungsantrages weiter, soweit die Ansprüche auf Verschulden gestützt werden. Die Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Nach dem unstreitigen Sachverhalt überquerte die Fußgängerin S. trotz Herannahens des Beklagten die Straße, ohne auf der Fahrbahnmitte zu verhalten. Der Beklagte erblickte sie, als sie gerade die Fahrbahnmitte überschritten hatte, aus einer Entfernung, bei der es ihm noch möglich gewesen wäre, sein Fahrzeug vor ihr anzuhalten. Das Berufungsgericht sieht mit Recht eine Fahrlässigkeit des Beklagten darin, daß er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern lediglich versucht hat, durch eine leichte Biegung nach links hinter der Fußgängerin vorbeizukommen. Entgegen der Meinung der Revision durfte er nicht darauf vertrauen, daß die Fußgängerin sich beim Überschreiten der Fahrbahnmitte auf das Herannahen seines Fahrzeuges eingestellt habe. Das Berufungsgericht stellt eingehende Erwägungen darüber an, warum die Fußgängerin trotz des Herannahens des Beklagten nicht auf der Fahrbahnmitte stehen blieb, sondern weiter auf seine Fahrbahnhälfte hinüberging: entweder habe sie sein Fahrzeug nicht bemerkt oder bei der herrschenden Dunkelheit und den schlechten Sichtverhältnissen seine Geschwindigkeit und Entfernung unterschätzt oder damit gerechnet, daß er seine Geschwindigkeit herabsetzen und ihr dadurch ein gefahrloses Hinübergehen ermöglichen werde. Aus diesen Erwägungen ergibt sich eindeutig die Auffassung des

Berufungsgericht, daß der Beklagte schon so nahe herangekommen war, daß die Fußgängerin seine Fahrbahn nicht mehr gefahrlos überschreiten konnte. Überquerte sie trotzdem in verkehrswidriger Weise seine Fahrbahn, und durfte der Beklagte angesichts ihres Verhaltens nicht darauf vertrauen, daß sie die Gefahrenlage erkannt hatte, so konnte er sich auch nicht darauf verlassen, daß sie seine Fahrbahn zügig überschreiten und rechtzeitig für ihn freimachen werde. Er mußte vielmehr damit rechnen, daß sie, durch sein von ihr nicht erwartetes Herannahen überrascht und erschreckt, unbesonnen und sachwidrig reagieren würde. Derartige Fehlreaktionen erschreckter Fußgänger sind, zumal bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen, wie sie hier gegeben waren, durchaus nicht selten. Der Beklagte fuhr in eine ungeklärte, für ihn als gefährlich erkennbare Verkehrslage hinein und durfte nicht darauf vertrauen, daß diese sich rechtzeitig gefahrlos gestalten werde (BGH Urteil vom 13. Mai 1953 - 3 StR 124/53 - DAR 1953, 157; vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 26. März 1957 - VI ZR 282/55 - Vers 1957, 321); er mußte vielmehr wegen des verkehrswidrigen Hinüberschreitens der Fußgängerin in seine Fahrbahn die geeignete Maßnahmen ergreifen, einem Unfall vorzubeugen. Dazu genügte nicht, daß er nur leicht nach links auswich und wie er behauptet das Gas wegnahm; er mußte vielmehr durch Abbremsen seines Wagens seine Geschwindigkeit so herabsetzen, daß er erforderlichenfalls sofort anhalten konnte. Daß er in der Lage gewesen wäre, den Zusammenstoß mit der Fußgängerin durch sofortiges Bremsen zu vermeiden, gibt er selbst zu. Dadurch wäre aber auch, wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, sein Hinüberfahren auf die linke Fahrbahnseite und damit der Zusammenstoß mit dem Wagen des Kaufmanns I. und die tödlichen Verletzungen des Fabrikanten B. vermieden worden. Das Berufungsgericht hat danach mit Recht in dem Unterlassen eines rechtzeitigen Abbremsens für den zweiten Unfall ursächliches Verschulden des Beklagten

erblickt und seine Haftung aus unerlaubter Handlung bejaht.

II. Das Berufungsgericht hält ebenso wie das Landgericht ein Rechtsschutzinteresse der Klägerinnen an der begehrten Feststellung, daß der Beklagte alle weiteren Unfallschäden zu ersetzen habe, für gegeben. Es führt aus, der Beklagte rüge zu Unrecht, daß das Landgericht nicht zu der Frage der Lebenserwartung des Getöteten Stellung genommen habe; hierzu sei es nicht verpflichtet gewesen, da es die Entscheidung der Frage, wie lange die Klägerinnen Ansprüche aus dem Unfall herleiten könnten, einer späteren Leistungsklage habe überlassen können.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht hätte zumindest feststellen müssen, daß den Klägerinnen durch den Unfalltod ihres Ehemannes bzw. Vaters mit gewisser Wahrscheinlichkeit Unterhaltsansprüche entgangen seien. Der Beklagte habe sich auf das dem Landgericht erstattete Gutachten von Prof. Li██████ bezogen, aus dem sich ergebe, daß der Getötete bereits seit 1940 an Durchblutungsstörungen des Herzens gelitten habe. Aus diesem Gutachten, so meint die Revision, hätte das Berufungsgericht entnehmen müssen, daß den Klägerinnen keine Unterhaltsansprüche entgangen seien.

Dem kann nicht gefolgt werden. Das Gutachten Dr. Li██████ sagt nichts Näheres über Art und Schwere der Herzbeschwerden des Verunglückten. Es sagt lediglich, durch den Unfall hätten sich die Beschwerden verschlimmert, jedoch nur vorübergehend. Aus dem Gutachten mußten die Vorinstanzen nicht entnehmen, daß der Verunglückte, der bis zum Unfall unbestritten eine nicht unbedeutende Fabrik geleitet hatte und 7 Monate nach dem Unfall nicht an seinem Herzleiden, sondern an einer unfallbedingten Lungenembolie starb, ohne den Unfall keine weitere Lebenserwartung mehr gehabt hätte. Das

Berufungsgericht geht vielmehr ersichtlich von der gegen-
teiligen Annahme aus, wobei eine Überschreitung des Rahmens
der freien Würdigung nach § 287 ZPO nicht ersichtlich ist.
Es mußte die Rüge des Beklagten in der Berufungsinstanz
nicht einmal dahin verstehen, daß dieser eine weitere Leben-
erwartung des Verunglückten in Zweifel zog, zumal er die vor
Landgericht ausgesprochene Feststellung seiner Ersatzpflicht
überhaupt nicht angriff, soweit es sich um Ansprüche der
Klägerinnen aus dem Straßenverkehrsgesetz handelte.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen
Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen läßt, war
die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuwei-
sen.

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Dr. Bode

H. Meyer

Dr. Graf